

# Satzung

## des Kleingartenvereins „Gartensparte Abendfrieden“ e.V.



### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gartensparte Abendfrieden“ e.V. und hat seinen Sitz in 09113 Chemnitz, Blankenauer Str. 61.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. 122 eingetragen.
- (3) Der Verein kann die Abkürzung „Abendfrieden“ e.V. verwenden.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens durch:
  - die Unterhaltung und Verwaltung einer Kleingartenanlage,
  - die selbstlose An- und Weiterverpachtung von Grünflächen gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz,
  - die Beratung und Betreuung der Kleingärtner auf dem Gebiet der Gartenbewirtschaftung,
  - die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und der einzelnen Kleingärten.
  - Die Kleingartenanlage ist für die Allgemeinheit geöffnet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Interessen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch eine verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., verbunden mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die bereit ist, mit dem Verein einen Kleingartenunterpachtvertrag zu schließen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss formlos schriftlich oder online gegenüber dem Vorstand des Vereins abgegeben werden. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und sollte die Telefon-/Faxnummer und Email-Adresse enthalten. Mit dem Aufnahmeantrag kann die Mitgliederzeitung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. „Gartenfreund“ abonniert werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (4) Mit der Aufnahme und Zahlung einer Aufnahmegebühr gemäß Gebührenordnung erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung und der Gartenordnung mit Anlagen an, er erhält jeweils ein Exemplar.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, jedes Mitglied hat eine Stimme,
  - b) die Organe des Vereins zu wählen,
  - c) Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen,
  - d) sich in allen Fragen der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung zu äußern,
  - e) zur Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung,
  - f) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - g) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - h) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
  - i) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenunterpachtvertrag, die Gartenordnung mit den Anlagen sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das laufende Jahr sowie des Anteils von Fehlwasser und Fehlenergie. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlung können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- d) An Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
- e) An Arbeitseinsätzen gemäß dem in der Gartenordnung geregelten Ablauf teilzunehmen und die Anzahl der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- f) Dem Vorstand Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- g) Das Ansehen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen.
- h) Der Mithaftung für Vereinsschulden mit den im Kleingarten eingebrachten und übernommenen Sachen.

## **§ 6 Vereinsstrafen**

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
- a) wiederholten Verstößen bei Weisungen des Vorstandes,
  - b) Missachtung/Nichteinhaltung von Mitgliederbeschlüssen,
  - c) Verein schädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
  - d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag, Satzung des KGV „Gartensparte Abendfrieden“ e.V., Sächs. Rahmenkleingartenordnung, Bundeskleingartengesetz,
  - e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlichen Schaden entsteht.
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- a) Verwarnung, Abmahnung
  - b) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
  - c) Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d) Zusätzliche Zahlung in Höhe von 30,00 Euro/festgelegte Arbeitseinsatzstunde zur beschlossenen Ablösesumme bei unentschuldigtem Fehlen zum Arbeitseinsatz. Das Gleiche gilt bei Nichtdurchführung der vereinbarten Dauerpflege.
  - e) Verlust des Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
  - f) Ausschluss
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod,
  - mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation).
- (2) Der Austritt wird gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben während der Kündigungsfrist erhalten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,

- mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betroffenen an die letzte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 8 Datenschutz**

Sofern der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, hält er sich an die dafür geltenden Bestimmungen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.  
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen (Eingang Emilienstraße., Eingang Parkplatz Werkstatt/Tankstelle, am Vereinsheim) mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.  
Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Eingeladene Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand kann festlegen, dass die Mitgliederversammlung per Telefonkonferenz oder virtuell per Videokonferenz durchgeführt wird. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen. Die Zugangsdaten werden per Post bzw. E-Mail übermittelt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

- (8) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist eine schriftliche Beschlussfassung („Briefwahl“) auch ohne Teilnahme an einer Präsenz-Mitgliederversammlung oder Videokonferenz möglich, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum festgesetzten Termin mindestens 40% der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Mitglieder werden per Brief oder E-Mail kontaktiert. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Versammlungsleiter.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (10) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung sowie Gartenordnung mit allen Anlagen, sofern diese Satzung nicht anderes regelt,
  - b) Wahl des Vorstandes, sofern diese Satzung nicht anderes regelt,
  - c) Wahl der Kassenprüfer, sofern diese Satzung nicht anderes regelt,
  - d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder.

- (3) Jeder Vorstand ist allein vertretungsbefugt. Der Schatzmeister übt bei Verhinderung des Vorsitzenden die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden aus.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand in seiner zahlenmäßigen Stärke durch Kooptation selbst ergänzen oder die restlichen Vorstandsmitglieder führen allein die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert in Höhe von 5.000,00 Euro kann der Vorstand eigenverantwortlich eingehen. Für Rechtsgeschäfte mit einem darüber hinaus gehenden Geschäftswert bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands haften für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - d) Vertretung des Vereins und Durchführung der Beschlüsse des Verbandes,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Vergabe von Kleingärten auf Grund gestellter Anträge, Abschluss von Unterpachtverträgen und deren Kündigung im Falle von Verstößen gegen die Satzung, Gartenordnung und vertragliche Pflichten,
  - g) Regelung des Pächterwechsels, Gewährleistung der wertmäßigen Schätzung des Kleingartens und Durchführung der finanziellen Abwicklung im Auftrag des alten und neuen Pächters,
  - h) Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und Gartenordnung sowie Anmeldung von Satzungsänderungen,

- i) Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, Gewährleistung einer exakten Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- j) Gewährleistung der fachlichen Betreuung der Mitglieder,
- k) zur Unterstützung der Vorstandarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

- a) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Zuwendungen und Spenden
  - UmlagenDas Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
  
- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das erste Mitglied und jedes weitere Mitglied einer Parzelle und der Gemeinschaftsleistungen sowie sonstige Kosten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind in der Gebührenordnung geregelt und entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.  
Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages des Erstmitgliedes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  
- c) Jedes Mitglied muss, zusammen mit dem Vereinsbeitrag, seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie Pachtzins, Umlagen, Kosten für Energie- und Wasserverbrauch, anteilige Kosten für Fehlenergie und Fehlwasser nachkommen. Die Zahlungstermine und -modalitäten sind vom Vorstand bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, jedes einzelne Mitglied bzw. säumige Mitglieder zur Zahlung aufzufordern.
  
- d) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der Geschäfts-, Konto- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Er ist zur Kontrolle der Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen beauftragt und berechtigt und kann, bei Zahlungsverzug, Mahnungen versenden.

## **§ 14 Die Finanzprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Finanzprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u. a. Konto, Kasse (sofern vorhanden), Belegwesen. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. Dieser hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

(3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend darüber zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

## **§ 17 Schlussbemerkungen**

(1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

(2) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.05.2022 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister im Amtsgericht Chemnitz in Kraft und ersetzt die am 18.07.2010 beschlossene Satzung.